

# Satzung

SensorikNet e.V.

Stand: 19.10.2021

**Genderhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Begriff „**Anwesenheit**“ bzw. jede Entsprechung umfasst im Sinne dieser Satzung wahlweise die persönliche Anwesenheit (Präsenz) als auch die virtuelle Anwesenheit einer Person über ein echtzeitfähiges (Video-)Konferenzsystem, und zwar ganz oder teilweise in Bezug auf die entsprechende Personengruppe.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den **Namen** „SensorikNet. e.V.“.
2. **Sitz** des Vereins ist Erfurt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. **Zweck** des Vereins ist:  
Die Gründung und der Betrieb eines Kooperationsnetzwerkes, um die regionale und überregionale Kooperation seiner Mitglieder mit dem Ziel zu unterstützen, durch eine intensivere Zusammenarbeit Potenziale auszuloten, zu schaffen, auszubauen und zu nutzen. Das Kooperationsnetzwerk soll die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder und der Wirtschaftsregion Thüringen stärken und damit die überregionale und internationale Wahrnehmung der Vereinsmitglieder fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden **Aktivitäten** erfüllt:
  - a. Initiierung und Etablierung gemeinsamer, regelmäßiger Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerkbeziehungen, die zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderer regionaler Akteure führen,
  - b. Aufbau und Pflege von Informationsnetzwerken unter den Mitgliedern und deren Wirtschaftspartnern für die
    - Bedarfsermittlung und Durchführung von Wissens-, Personal und Kompetenztransfers
    - Einbindung externen Wissens, insbesondere in Innovationsprozesse
    - Förderung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen,
  - c. Organisation und Durchführung regelmäßiger und gezielt ausgerichteter Netzwerkveranstaltungen für Mitglieder, Mitgliederwerbung und Kompetenzentwicklung unter Berücksichtigung und Evaluierung der Interessen der teilnehmenden Unternehmen und weiteren Akteuren,
  - d. Aufbau überregionaler und internationaler Beziehungen des Kooperationsnetzwerkes, um die Kompetenzen der Mitglieder zu diversifizieren und so das Auftreten von Synergieeffekten zu fördern, die Attraktivität des Kooperationsnetzwerkes langfristig zu sichern und die Umsetzung der Punkte a) bis c) zu optimieren,
  - e. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen in innovationsorientierten Spezialisierungs- und Querschnittsfeldern.
3. Mit ihrem Zusammenschluss wollen die Mitglieder die industrielle Erschließung der Sensortechnologie in Verbindung mit der Mikroelektronik für die Digitalisierung sowie deren Integration in

intelligente Komponenten für Wachstumfelder vorantreiben. Die Bündelung der Kompetenzen von Sensorik und Mikroelektronik in komplexen Systemen schafft die Voraussetzung für eine sichtbare internationale Wettbewerbsfähigkeit. Die Verbindung von Wissen, der Fähigkeit zur Anwendung und der Fertigkeit zur Produktion ermöglicht einzigartige Fortschritte in der Produktentwicklung.

4. Der Vereinszweck dient dem Ziel, die Vereinsmitglieder als Akteure einer technologiestarken und international sichtbaren Wirtschaftsregion zu positionieren, indem ein Beitrag geleistet wird für die Förderung von Interdisziplinarität, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Infrastruktur sowie die Unterstützung schneller Marktreaktionen und Stärkung der Innovationskraft.
5. Der Verein ist überparteilich, nicht konfessionell und unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dritte dürfen nicht durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören. Alle Mitglieder müssen die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und an der Vereinsarbeit aktiv und regelmäßig in geeigneter Weise mitwirken.
2. **Ordentliche Mitglieder** und **fördernde Mitglieder** können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden oder sein. Ausdrücklich eingeschlossen sind Forschungsinstitute, Körperschaften öffentlichen Rechts und kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen bestimmen jeweils eine natürliche Person als Vertreter, die ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wahrnimmt.
3. **Fördernde Mitglieder** erlangen durch ihre Selbstverpflichtung zu besonderen regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen eine herausragende Bedeutung für das Erreichen der Vereinsziele.
4. **Ehrenmitglieder** werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig fördern oder gefördert haben bzw. die dem Vereinszweck mit hervorzuhebendem Engagement gedient haben.
5. Zu den **Rechten und Pflichten** der jeweiligen Mitglieder ergibt sich insbesondere Folgendes:
  - a. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht; sie unterliegen der Beitragspflicht, haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rederecht und das Recht zur Stellung von Anträgen und zur Teilnahme an Abstimmungen sowie das Recht auf Auskunftserteilung beim Vorstand.
  - b. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht, sie unterliegen nicht der Beitragspflicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der **Eintritt** in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Entscheidungen zu begründen. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, seine jeweilige aktuelle Wohnsitzadresse oder bzw. Sitzadresse sowie Namensänderungen oder Umfirmierungen dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen und Rechtshandlungen des Vereins gelten an die zuletzt genannte Adresse des Mitglieds als bewirkt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch **Austritt**, nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs (6) Monaten und ohne Fristwahrung, wenn eine Beitrags-erhöhung festgesetzt wurde.
  - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - c. bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit der Eröffnung der Liqui-dation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des In-solvenzverfahrens mangels Masse,
  - d. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung,
  - e. bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand, sofern das Mitglied nach Zugang der schrift-lichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von spätestens vier Wochen die ange-mahnte Leistung erbringt.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem gegenüber zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach §4 (3d) kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung des Vereins über den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so soll der Vorstand diesen Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Mitgliederver-sammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung ist ab-schließend. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. (BGB § 34)

Der Zugang der Mitteilung nach Beschluss oder Mahnung des Vorstands gemäß Ziffer 3 gilt gegenüber dem jeweiligen Mitglied am dritten Werktag (Montag bis Samstag ohne Sonntage und Feiertage) nach Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein vom Mitglied bekannt gemachte Adresse unwiderlegbar als bewirkt.

Ist das auszuschließende Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vorstands des Vereins, ist eine außeror-dentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss aus dem Verein sowie über die Abberufung aus der Vorstandstätigkeit mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ent-scheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder aus sonstigen Ein-nahmen.
2. Die Höhe der **Mitgliedsbeiträge** wird nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederver-sammlung beschlossen. Sie sind in der jeweils gültigen Beitragsatzung festgeschrieben (Anlage zur Satzung). Beiträge für fördernde Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgelegt. Über die Festsetzung sind die Mitglieder in der Mitgliederver-sammlung zu informieren.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe 30 Tage nach Rechnungslegung fällig.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mit-gliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen. Fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind noch zu leisten.

5. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch Beschluss den Beitrag stunden oder für jeweils höchstens 1 Jahr aussetzen. Hierüber hat der Vorstand in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die **Organe** des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung und
  - b) Der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 (26a) EStG bzw. nach Maßgabe einer Übungsleiterpauschale im Sinne des §3 (26) EstG beschließen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Halbjahr, soll eine **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden.  
Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend regelt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tag, an dem die Einladung schriftlich versendet wird, per Post, per Telefax, per E-Mail oder über jeden anderen technischen Weg, für den das Mitglied dem Verein seine Daten mitgeteilt hat, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). Die Mitgliederversammlung kann für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn dies beantragt wird. Gibt es keinen Vorstand, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung
    - i. der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - ii. des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
    - iii. Berichte über das laufende Geschäftsjahr einschließlich Planungskorrektur,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,

- f. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - g. Beschlussfassung über gestellte Anträge der Mitglieder
8. Jedes Mitglied kann sich durch Vollmacht durch ein anderes Mitglied **vertreten** lassen. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei (2) Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Eine Beschlussfassung über die **Änderung der Satzung** sowie die Zweckbestimmung bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.  
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (BGB §33 (1))
10. Für **Wahlen** gilt:
- a. Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes sind mindestens zehn (10) Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Danach können Wahlvorschläge nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt.
  - b. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über offene oder geheime Wahl.
  - c. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Nähere des jeweiligen Wahlverfahrens zu entscheiden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  - d. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Wahl, ob in Einzel- oder Gesamtabstimmung gewählt wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Blockwahl beschließen.
  - e. Die Mitgliederversammlung wählt bei turnusmäßigen Vorstandswahlen die Mitglieder des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
  - f. Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist und durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird gilt:  
Erreicht die Zahl der gewählten Organmitglieder im ersten Wahlgang nicht die Anzahl, die nach der Satzung zu wählen ist, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem dann die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen gewählt sind (relative Mehrheit). In den jeweiligen Wahlgängen haben die Mitglieder nur so viel Ja-Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Vereinen in einem Wahlgang mehr Kandidaten die Mehrheit auf sich, als Organmitglieder zu wählen sind, dann gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen und wird aus den Vereinsmitgliedern bzw. ihren Vertretern rekrutiert. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26, Abs. 2 BGB; sie sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstand vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Der Vorstand darf nicht mehrheitlich aus kooptierten Mitgliedern bestehen. Erforderlichenfalls ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt. Eine **Wiederwahl** ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den **Vorstandsvorsitzenden** und dessen **Stellvertreter**.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben notwendiges Personal und gegebenenfalls einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Die Einstellung kann nicht aus den Reihen der Vereinsmitglieder erfolgen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Vollmacht nach § 30 BGB erteilen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine Anpassung der Satzung zu beschließen und dem Vereinsregister zur Anmeldung einzureichen, soweit diese Anpassung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
9. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend bzw. am Umlaufverfahren beteiligt sind.
10. Versammlungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.
11. Beschlüsse des Vorstandes können auch im **Umlaufverfahren** erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes an dieser Abstimmung beteiligen. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Auflösung des Vereins als besonderer Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung, die der Einladung beizufügend ist, verzeichnet ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des privaten Rechtes oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Jungunternehmen mit einem Lebensalter von weniger als 3 Jahren, der Förderung von Unternehmenszusammenschlüssen oder solche der beruflichen Aus- und Fortbildung zu verwenden hat. Eine Kombination ist zulässig. Die letzte Mitgliederversammlung trifft hierzu die Auswahl. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinssatzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt.

## Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ilmenau, den 19.10.2021